

## **Departement SUS**

### **Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2026 Seniorenzentrum Mülimatt; Genehmigung**

#### **I Ausgangslage**

Nach § 3 und § 4 der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege (Langzeitpflegeverordnung, LpFV; BGS 826.113) hat der Stadtrat die Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen mit den sich daraus ergebenden Beiträgen an die ungedeckten Pflegekosten festzulegen. Diese sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

#### **II Tarifanträge**

Das Seniorenzentrum Mülimatt (SZ Mülimatt) hat sämtliche Unterlagen zum Taxtool 2026 und Budget 2026 sowie die beantragten Tarife für Pension, Pflege und Betreuung fristgerecht und gemäss den vorgegebenen Richtlinien eingereicht. Damit war die Grundlage für eine sachliche Prüfung und eine fundierte Entscheidungsfindung im Rahmen der Tarifbesprechungen gewährleistet. Die Tarifanträge 2026 des SZ Mülimatt wurden vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit der Stadt Zug geprüft und anschliessend mit der Delegation des SZ Mülimatt verhandelt. Berechnet wurden die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen mit dem Taxtool 2026, welches Kostentransparenz und -wahrheit ermöglicht.

Gemäss § 7a Abs. 2 des Spitalgesetzes (Spitalgesetz; BGS 826.11) und der Verwaltungsvereinbarung der Zuger Einwohnergemeinden über die gemeinsame Organisation der Langzeitpflege ist die Konferenz Langzeitpflege für die Festlegung der Höhe der Patientenbeteiligung für die ambulante und stationäre Langzeitpflege zuständig. Am 25. Juni 2025 beschloss die Konferenz Langzeitpflege, die Patientenbeteiligung für die stationäre und ambulante Langzeitpflege für das Jahr 2026 mit maximal 20 % des Krankenversicherungsbeitrages zu berechnen. Weiter hat die Konferenz Langzeitpflege die Anpassungen des Taxtools 2026 gutgeheissen und genehmigt.

Zwei Punkte wurden darin angepasst. Zum einen werden bei den Personalnebenkosten (Zusatzkosten gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) neu auch die Stellen „Personen Lehrvertrag Pflege (FAGE)“ sowie „Personen Lehrvertrag Pflege (HF und FH)“ mit einer Pauschale von CHF 500.00 berücksichtigt, um die gestiegenen Lohnnebenkosten und den höheren Aufwand für die Suche nach Lernenden zu kompensieren. Zum anderen wird die Pauschale für die KVG-Stelle zur Fort- und Weiterbildung im Taxtool 2026 um CHF 200.00 auf insgesamt CHF 1'200.00 erhöht. So können die bislang nicht berücksichtigten Schulungskosten für Lernende abgedeckt werden. Aufgrund der minimalen finanziellen Auswirkungen verzichtet die Arbeitsgruppe Taxtool auf

eine separate Antragstellung in der Konferenz Langzeitpflege. Eine umfassende Evaluation der Taxen nach den Anforderungen der Pflegeinitiative ist im Jahr 2027 vorgesehen.

### **Allgemeine Erläuterungen zur Berechnung der Pflege- und Betreuungstaxe**

Die Pflege- und Betreuungstaxe orientiert sich am individuellen Pflegebedarf der Bewohnenden und umfasst ausschliesslich die Pflichtleistungen gemäss Art. 7 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31). Für die Berechnung wird das jährlich aktualisierte Taxtool eingesetzt, welches eine strukturierte Alternative zur herkömmlichen Kostenstellenrechnung darstellt und im Kanton Zug flächendeckend verwendet wird.

Die Kosten pro Pflegeminute resultieren aus einer differenzierten Kalkulation mehrerer Faktoren:

- BESA-Stufenmix: Der budgetierte Mix der Pflegestufen (0 bis 12) bestimmt die Gesamtzahl der erforderlichen Pflegeminuten. Bei einem höheren Stufenmix können Zusatzstellen und
- -kosten auf mehr Pflegeminuten verteilt werden, was tendenziell zu einer Kostensenkung pro Minute führt.
- Personalstruktur und Lohnkosten: Die Personaldotation mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus (Pflegefachpersonal Tertiär- und Sekundarstufe, Assistenzpersonal, Auszubildende) sowie die damit verbundenen Lohnkosten haben den grössten Einfluss auf die Pflegekosten.
- Qualitätssicherung: Anteilsmässige Zusatzkosten für Qualitätsverantwortung, Führungsstrukturen, Aus- und Weiterbildung sowie Nachtzuschläge werden berücksichtigt.
- Anlagekosten: Ein Teil der kalkulatorischen Anlagenutzungskosten (Abschreibungen und Zinsen) wird verursachungsgerecht auf die Pflege umgelegt.
- Externe Faktoren: Steigende Energiekosten und die allgemeine Teuerung wirken sich über diesen Berechnungsmechanismus auf die Pflegekosten aus.

Die Betreuungstaxe deckt diejenigen Hilfe- und Betreuungsleistungen ab, die nicht dem KVG unterstehen. Sie umfasst die Unterstützung bei Aktivitäten des täglichen Lebens, die das Pflege- und Assistenzpersonal gemeinsam leistet. Die Betreuungstaxe ergibt sich aus der Differenz zwischen den gesamten anstellungsbedingten Personalkosten und den KVG-pflichtigen Pflegekosten, aufgeteilt auf die budgetierte Anzahl Aufenthaltstage. Diese Nicht-KVG-Kosten werden gleichmässig auf alle Bewohnenden verteilt (Pflegestufen 0 bis 12), unabhängig vom tatsächlich beanspruchten Betreuungsaufwand. Auch für den intensiven Betreuungsaufwand auf geschützten Demenzabteilungen wird keine separate, erhöhte Betreuungstaxe festgelegt. Die Kosten werden über alle Bewohnenden finanziert, was dem Grundsatz der Solidarität und Gleichbehandlung entspricht.

Die jährliche Anpassung des Taxtools an die aktuellen Rahmenbedingungen stellt sicher, dass Veränderungen in der Personalstruktur, bei den Lohnkosten oder bei den regulatorischen Anforderungen zeitnah und sachgerecht in die Tarifberechnung einfließen.

### **Allgemeine Erläuterungen zur Berechnung der Pensionstaxe und Sozialverträglichkeit**

Die Pensionstaxe deckt alle Kosten ab, die für einen Aufenthalt im Seniorenzentrum Mülimatt erforderlich sind. Dazu gehören Unterkunft und Verpflegung, die Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen sowie sämtliche damit verbundenen Serviceleistungen. Über die Pensionstaxe finanzieren Alterszentren den Aufwand für Administration und Personal (ohne Pflegepersonal) sowie die Anlagenutzung und Substanzerhaltung der Einrichtungen.

Das Taxtool ist eine betriebswirtschaftliche Methode, welche die kalkulatorischen Vollkosten berücksichtigt. Dies bedeutet, dass alle tatsächlichen Betriebskosten erfasst werden, einschliesslich Abschreibungen und Zinsen für Gebäude und Anlagen. Die Verantwortung für eine kostendeckende Finanzierung liegt vollständig beim Betrieb.

Die gesamten Aufenthaltskosten für Bewohnende setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen:

- Pensionstaxe (variiert nach Zimmerkategorie)
- Betreuungstaxe (für alle Bewohnenden gleich)
- Patientenbeteiligung an den Pflegekosten (20 % des Krankenversicherungsbeitrags). Die restlichen Pflegekosten werden durch Krankenversicherung und Wohnsitzgemeinde getragen.

Sozialverträglichkeit beschreibt den Grundsatz, dass allen Bewohnerinnen und Bewohnern hochwertige Langzeitpflege zugänglich sein soll, unabhängig von deren finanzieller Situation. Im Kontext der Alterspflege bedeutet dies, dass die kombinierten Aufenthaltskosten aus Pensions- und Betreuungstaxe bei subsidiärer Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen mit der ab dem 1. Januar 2025 im Kanton Zug über alle Stufen geltenden maximalen Tagestaxe von CHF 196.50 finanziert werden können. Die maximale Tagestaxe bei den Ergänzungsleistungen stellt sicher, dass trotz steigender Kosten genügend Zimmer für Menschen mit beschränkten finanziellen Mitteln verfügbar bleiben. Darüber hinaus beabsichtigt der Kanton Zug, das Einführungsgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung (EG ELG; BGS 841.7) zu reformieren und im Zuge dieser Gesetzesänderung eine weitere bedarfsgerechte Anpassung der finanziellen Absicherung für Heimaufenthalte umzusetzen.

#### **Antrag zur Pflege- und Betreuungstaxe**

Das Seniorenzentrum Mülimatt beantragt eine Tarifierung aufgrund steigender Personal- und Betriebskosten. Im Budget 2026 wurde die Lohnsumme um 4.4 % auf CHF 4.906.000.00 Mio. erhöht. Bei den Sozialleistungen beträgt die Zunahme 4.3 %. Dabei sind der Ausbau des Assistenzpersonals um 20.4 % und die um 11.6 % steigenden Ausbildungskosten eingerechnet. Die Pflögetaxen wachsen stufenspezifisch um durchschnittlich 6.8 % an. Die folgende Tabelle stellt die Abweichungen exemplarisch dar:

<b>BESA Kategorie (Stufe)</b>	<b>Taxe 2025 (CHF)</b>	<b>Taxe 2026 (CHF)</b>	<b>Erhöhung (CHF)</b>	<b>Erhöhung (%)</b>
1	22.00	24.00	2.00	9.1 %
4	105.00	112.00	7.00	6.7 %
8	224.00	239.00	15.00	6.7 %

Die Kalkulation basiert auf finanzierten Kosten von CHF 1.5959 pro Pflegeminute, davon CHF 1.4460 für Personalkosten, bei 22.90 finanzierten Stellen und 3.15 betrieblichen Zusatzstellen.

Die Betreuungstaxe wird um 20.75 % von CHF 26.50 auf CHF 32.00 angehoben. Diese Anpassung orientiert sich eng am kalkulierten Nicht-KVG-Aufwand von CHF 31.92 pro Bewohnernacht und liegt rechnerisch nur 0.25 % darüber, wodurch eine sachgerechte Kostendeckung erreicht wird.

Die Gewinnung von Pflegefachpersonal bleibt zentral und gleichzeitig sehr herausfordernd. Um qualifizierte Fachkräfte zu rekrutieren, sind höhere Löhne und strukturelle Anpassungen erforderlich. Der geplante Skill-Mix zugunsten des Assistenzpersonals sowie die – im Zuge der Pflegeinitiative – Ausweitung der Ausbildungsplätze von 6 auf 11 generieren zusätzliche Mehrkosten. Parallel dazu steigen Sachaufwände wie Unterhalt und Reparaturen um 16.3 % sowie Energie- und Wasserkosten um 32.2 %, weshalb das Seniorenzentrum Mülimatt Effizienz- und Energiemassnahmen sowie weitere Optionen (z. B. Anschluss an den Wärmeverbund) prüft.

Die hohe Bettenauslastung von 97.5 % im Jahr 2024 zeigt eine effiziente Kapazitätsnutzung und bestätigt die starke Nachfrage nach stationären Pflegeplätzen in der Region.

Das Versorgungskonzept des Seniorenzentrums zielt auf eine hohe Durchmischung der Bewohnerschaft ab. Die Kombination von Menschen mit unterschiedlichem Pflegebedarf fördert nicht nur eine vielfältige soziale Gemeinschaft, sondern trägt auch zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erhalt individueller Ressourcen bei. Aus sozialer Sicht ist dieser integrative Ansatz positiv zu bewerten, da er Vereinsamung entgegenwirkt und das Gemeinschaftsgefühl stärkt. Demnach entsprechen tiefere Pflegestufen grundsätzlich dieser Herangehensweise. Vor dem Hintergrund der regionalen Bettenknappheit ist der Rückgang der durchschnittlichen Pflegebedürftigkeit von BESA-Stufe 4.59 im Jahr 2023 auf 4.43 im Jahr 2024 aus Sicht der öffentlichen Hand jedoch kritisch zu betrachten. Aus der aktuellen Entwicklung lässt sich ableiten, dass vermehrt Personen mit geringerem Pflegebedarf in stationäre Einrichtungen eintreten – möglicherweise mangels geeigneter Alternativen oder fehlender Finanzierungsmöglichkeiten für die häusliche Betreuung. Diese Dynamik verschärft den Druck auf die ohnehin begrenzten Pflegeplatzkapazitäten und verdeutlicht den dringenden Bedarf an flexiblen sowie bedarfsgerechten Wohn- und Betreuungsformen für ältere Menschen.

### **Antrag zur Pensionstaxe**

Die Pensionstaxen bleiben 2026 unverändert und gewährleisten sozialverträgliche Aufenthaltskosten für alle Bewohnenden. Die Bemessung basiert auf 63 Betten mit einer Auslastung von 97.0 % (22'300 Pensionstage jährlich) und anrechenbaren Betriebskosten von CHF 3'978'986.00 denen Pensionseinnahmen von CHF 3'453'668.00 gegenüberstehen.

Während die durchschnittlichen Pensionskosten CHF 178.43 pro Bewohnertag betragen, liegen die Pensionseinnahmen im Schnitt bei CHF 154.87. Um Tarifstabilität zu gewährleisten, übernimmt die Bürgergemeinde als Trägerin das resultierende Defizit von CHF 525'318.00.

Die differenzierte Preisgestaltung nach Zimmerkategorien (CHF 149.00 bis CHF 158.00 pro Tag) hält alle Angebote unter der Obergrenze für Ergänzungsleistungen von CHF 196.50. Dies stellt die Finanzierbarkeit für alle Bewohnenden sicher. Obwohl die Ertragsseite durch Nebenleistungen (Cafeteria, Dienstleistungen) ergänzt wird, können die Vollkosten nicht abgedeckt werden, da der Hauptanteil auf Personalaufwand, Sachmittel, Unterhalt und Energie entfällt.

### **III Erwägungen**

Gestützt auf die Tabelle Taxtool 2026 und die eingereichten Unterlagen legte die Delegation des Seniorenzentrums Mülimatt die Anpassungen der Pflege- und Betreuungstaxen sowie die unveränderten Pensionstaxen sachlich begründet und rechnerisch nachvollziehbar dar. Dank stabil bleibender Pensionstaxen innerhalb der ausgewiesenen Zimmerkategorien und kostennah kalkulierter Betreuungstaxen bleibt die Belastung für die Bewohnenden sozialverträglich.

Die Tariffestlegung erfolgt in Übereinstimmung mit der LpfV, insbesondere gestützt auf § 3 und § 4 LpfV. Danach sind die anrechenbaren Kosten massgeblich. Die vorliegende Kalkulation berücksichtigt nicht nur die effektiv entstandenen und geplanten Kosten, sondern sie gewährleistet auch Transparenz und Gleichbehandlung und sichert die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Stadt Zug anerkennt die Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit sowie die Personal- und Ausbildungsstrategie als Voraussetzung für die Versorgungssicherheit im stationären Bereich. Im Hinblick auf die signifikant gestiegenen Restkosten im Bereich Pflege und der demografischen Entwicklung hat die Fachstelle Alter und Gesundheit der Stadt Zug (KST 5300) für das Jahr 2026 im Konto 3634.50 „Beiträge an stationäre Leistungserbringer“ eine Erhöhung von CHF 620'000.00 gegenüber dem Vorjahr budgetiert. Mit dieser finanziellen Abgeltung schafft die Stadt Zug gute Rahmenbedingungen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung (SDG3).

#### IV Festlegung der Taxen

##### A

Für das Jahr 2026 werden die Pflege, Betreuungs- und Pensionstaxen wie folgt festgelegt:

Pflegetaxe in CHF	2025	Antrag 2026	Δ
<b>Stufe</b>			
1	22.00	24.00	9.1 %
2	45.00	48.00	6.7 %
3	75.00	80.00	6.7 %
4	105.00	112.00	6.7 %
5	135.00	144.00	6.7 %
6	165.00	176.00	6.7 %
7	195.00	207.00	6.2 %
8	224.00	239.00	6.7 %
9	254.00	271.00	6.7 %
10	284.00	303.00	6.7 %
11	314.00	335.00	6.7 %
12	344.00	367.00	6.7 %

Betreuungstaxe in CHF	2025	Antrag 2026	Δ
1. - 7. Etage	26.50	32.00	20.75 %

Pensionstaxe in CHF	2025	Antrag 2026	Δ
1. - 3. Etage	154.00	154.00	0.0 %
1. - 2. Etage Ost	149.00	149.00	0.0 %
4. Etage	155.00	155.00	0.0 %
4. Etage Ost	150.00	150.00	0.0 %
5. Etage	156.00	156.00	0.0 %
5. Etage Ost	151.00	151.00	0.0 %
6. Etage	157.00	157.00	0.0 %
6. Etage Ost	152.00	152.00	0.0 %
7. Etage	158.00	158.00	0.0 %
7. Etage Ost	153.00	153.00	0.0 %

Gästezimmertaxe CHF	2025	Antrag 2026	Δ
3. Etage Ost	177.00	177.00	0.0 %

##### B

Für das Jahr 2026 entrichtet die Stadt Zug für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Zug bei einem Heimeintritt folgende Gemeindebeiträge an die ungedeckten Pflegekosten pro Tag:

Stufe	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Δ in %*
1	3.10	3.10	2.44	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00 %
2	18.20	19.20	16.88	8.30	8.30	8.30	0.00	2.80	5.80	107.14 %
3	33.30	35.30	32.32	24.70	24.70	24.70	16.20	23.20	28.20	21.55 %
4	49.40	51.40	47.76	40.10	40.10	40.10	33.60	43.60	50.60	16.05 %

5	45.50	48.50	43.20	45.00	45.00	45.00	51.00	64.00	73.00	14.06 %
6	61.60	64.60	58.64	61.40	61.40	61.40	69.40	84.40	95.40	13.03 %
7	76.70	80.70	73.08	77.80	77.80	77.80	86.80	104.80	116.80	11.45 %
8	79.80	84.80	76.52	94.20	94.20	94.20	104.20	124.20	139.20	12.08 %
9	95.90	100.90	91.96	110.60	109.60	109.60	121.60	144.60	161.60	11.75 %
10	111.00	117.00	106.40	126.00	126.00	126.00	140.00	165.00	184.00	11.51 %
11	127.10	133.10	121.84	142.40	142.40	142.40	157.40	185.40	206.40	11.33 %
12	142.20	149.20	137.28	158.80	158.80	158.80	174.80	205.80	228.80	11.18 %

\*bezieht sich auf die Jahre 2025/2026

## V Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Taxen des Seniorenzentrums Mülimatt für das Jahr 2026 werden, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, gemäss Ziff. IV Bst. A des Antrages festgelegt.
2. Die Stadt Zug entrichtet im Jahr 2026 für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Zug bei Heimeintritt Gemeindebeiträge an die ungedeckten Pflegekosten pro Tag. Die Beiträge für das Seniorenzentrum Mülimatt werden gemäss Ziff. IV Bst. B des Antrages festgelegt.
3. Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Mitteilung an:
  - Bürgergemeinde der Stadt Zug, Bürgerkanzlei, Fischmarkt, 6300 Zug, kanzlei@buergergemeinde-zug.ch
  - Gesundheitsdirektion Kanton Zug, Neugasse 2, 6300 Zug (wird mit detaillierten Dokumenten durch das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verschickt)
  - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
  - Finanzdepartement
  - Controller
  - Kanzlei

Zug, 30. September 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber